

# **Jugendparlament der Stadt Herzogenaurach**

## **Satzung**

## **Satzung für das Jugendparlament der Stadt Herzogenaurach**

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Jugendparlament**

- (1) In der Stadt Herzogenaurach besteht ein von Jugendlichen direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus neun Mitgliedern. In das Jugendparlament können Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.
- (4) Die postalische Adresse des Jugendparlaments ist die der Stadt Herzogenaurach.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen und Anliegen der Jugendlichen der Stadt Herzogenaurach.
- (2) Das Jugendparlament berät über relevante Themen, die die Lebensrealitäten und -räume von Jugendlichen betreffen. Stellungnahmen und Beschlüsse des Jugendparlaments dienen der Unterstützung und Beratung des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Stadtverwaltung.
- (3) Das Jugendparlament fördert die Netzwerkarbeit vorhandener Jugendgruppen und deren Vertreter/-innen in Herzogenaurach und Umgebung.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) Das Jugendparlament erhält auf Anfrage die für seine Arbeit erforderlichen Informationen bei einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen. Vertrauliche Informationen sind als eben solche zu behandeln.
- (2) Das Jugendparlament kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag durch die Stadtverwaltung in angemessener Frist entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung der Stadt Herzogenaurach

durch den Stadtrat, den zuständigen Ausschuss bzw. Ersten Bürgermeister behandelt werden.

- (3) Die Stadt soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Menschen betreffen, das Jugendparlament beteiligen.
- (4) Vertreter/-innen des Jugendparlaments haben das Recht, Anträge in Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse zu begründen.
- (5) Die Stadt Herzogenaurach stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten für seine Arbeit zur Verfügung.
- (6) Dem Jugendparlament steht zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein zweckgebundenes Sachkostenbudget zur Verfügung. Dieses Budget ist Teil des Haushaltes der Stadt Herzogenaurach. Die Abrechnung von Kosten erfolgt über die Stadtverwaltung. Die Verwendung des Geldes ist jährlich von der/dem Kassenverantwortlichen nachzuweisen.
- (7) Diejenigen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben. Die Ausübung des Wahlmandats bedeutet, dass Mitglieder des Jugendparlaments zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind. Ein begründeter Rücktritt als gewähltes Mitglied ist jederzeit möglich.

#### **§ 4 Aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die ihren Wohnsitz in Herzogenaurach haben oder in Herzogenaurach eine Schule besuchen und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 13 und 18 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Herzogenaurach haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 13 und 18 Jahre alt sind.

#### **§ 5 Wahlvorbereitung**

- (1) Die Wahl wird von der Stadt Herzogenaurach vorbereitet und durchgeführt. Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils nächsten Wahl bildet die Stadt Herzogenaurach einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer/-innen berufen.
- (2) Eine bevorstehende Wahl wird im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach öffentlich angekündigt. Ebenso wird die Möglichkeit einer Kandidatur für das Jugendparlament publiziert.
- (3) Als Wahlvorschläge sind sowohl Selbst- als auch Fremdvorschläge zulässig. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Jugendlichen. Die Stadt Herzogenaurach

gibt Frist und Form für das Einreichen der Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Kandidat/-innen müssen ihre Kandidatur schriftlich bestätigen („Willenserklärung“) und gelten anschließend als zur Wahl zugelassen.

## **§ 6 Wahlgang**

- (1) Die Wahl ist allgemein, geheim, unmittelbar, frei und gleich.
- (2) Den Wahltermin bestimmt der Erste Bürgermeister.
- (3) Das Wahllokal bestimmt der Erste Bürgermeister.
- (4) Jede/-r Wahlberechtigte verfügt über neun Stimmen. Jedem/jeder Kandidaten/-in kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (5) Die neun Kandidat/-innen werden nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. Diejenigen Kandidat/-innen mit den meisten Stimmen werden für die kommende Amtszeit ins Jugendparlament gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die maximal verfügbaren Plätze im Jugendparlament.
- (6) Die Stimmen werden vom Wahlausschuss und möglichen Wahlhelfer/-innen ausgezählt und ggf. erforderliche Losentscheide durchgeführt. Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.
- (7) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Ersten Bürgermeister oder einer von ihm bestimmten Person öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden. Es wird ein Vorstand, bestehend aus vier Personen, gewählt.

## **§ 7 Vorstandschafft**

- (1) Das Jugendparlament wählt jeweils mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Kassenverantwortlichen sowie einer/einem Schriftführenden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann mit einer 2/3-Mehrheit des Parlaments abwählt werden.

## **§ 8 Arbeitskreise**

- (1) Das Jugendparlament kann Arbeitskreise zu einzelnen Projekten und aktuellen Themen oder Fragestellungen bilden. Die Arbeitskreise beschäftigen sich mit der ihnen

übertragenen Aufgabenstellung und geben dem Jugendparlament regelmäßig Auskunft über ihre Arbeit.

- (2) Sämtliche interessierte Jugendliche aus Herzogenaurach haben die Möglichkeit, in Arbeitskreisen als gleichberechtigtes Mitglied mitzuwirken.
- (3) Arbeitskreise können Anträge als Empfehlungen oder Anregungen an das Jugendparlament stellen.

## **§ 9 Geschäftsgang**

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Erste Bürgermeister schriftlich ein.
- (2) Im Abstand von vier bis zehn Wochen sollen regelmäßig Sitzungen stattfinden, mindestens jedoch viermal jährlich.
- (3) Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die/der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung leitet die Sitzungen des Jugendparlaments. Gästen kann das Wort erteilt werden.
- (5) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

## **§ 10 Ausscheiden und Nachberufen während der Amtsperiode**

- (1) In begründeten Einzelfällen kann das Jugendparlament über den vorübergehenden Ausschluss einzelner Mitglieder für die nächste Sitzung beraten und mit 2/3-Mehrheit beschließen.

- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendparlaments rückt der/die Kandidat/-in mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist dieses Verfahren auf Grund fehlender Kandidat/-innen nicht möglich, so bleibt der Sitz für den Rest der laufenden Amtsperiode unbesetzt.
- (3) Mitglieder des Jugendparlaments bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendparlament bleiben davon unberührt.
- (4) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, nachträglich Mitglieder zu berufen, falls die gewünschte Anzahl an Mitgliedern im Zuge der vorangegangenen Wahl nicht erreicht wurde. Die maximale Größe des Gremiums von insgesamt neun Plätzen darf nicht überschritten werden. Grundsätzlich kann jede/-r Jugendliche nachberufen werden, die/der die Wahlvoraussetzungen erfüllt.
- (5) Die Anzahl von fünf Mitgliedern im Jugendparlament darf nach Ausscheiden einzelner oder mehrerer Mitglieder nicht unterschritten werden. Sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern unterschritten werden, so muss das Jugendparlament mit sofortiger Wirkung aufgelöst und eine Neuwahl durchgeführt werden.

## **§ 11 Nachberufungsverfahren**

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments müssen sich mehrheitlich in einer Sitzung für die Einleitung des Nachberufungsverfahrens entscheiden. Hierbei wird festgelegt, wie viele Kandidat/-innen nachberufen werden sollen. Das Verfahren beginnt mit der darauffolgenden Sitzung.
- (2) Nach dem Entschluss einer Nachberufung sollen die Mitglieder des Jugendparlaments Vorschläge zu Kandidat/-innen einbringen. Weitere interessierte Kandidat/-innen können sich vorstellen.
- (3) Das Jugendparlament entscheidet nach Vorstellung der Kandidat/-innen über die Nachberufung. Die Entscheidung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip und für jede/-n Kandidaten/-in einzeln.
- (4) Die Kandidat/-innen mit den jeweils meisten Stimmen gelten als nachberufen. Die Gesamtzahl der Sitze im Gremium darf dabei nicht überschritten werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenaurach, xx. xxxxx 20xx

- Stadt Herzogenaurach -

Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister